Legende: rgf = ruhegehaltfähig, nrgf = nicht ruhegehaltfähig, GrG = Grundgehalt, RG = Ruhegehalt, LV = Lehrverpflichtung, graue Markierung in LBV = analog LBG (daher in beiden Tab. aufgeführt)

LBG	Baden-Württemberg (BW)				
Arten der Zusatz-	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (MinMaxAnteile) Prof.				
bezüge / variable Gehaltsbestandteile	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	Juniorprof. / Juniordoz.	
Berufungsleistungs- bezüge / Bleibe- leistungsbezüge	Besoldungsgr. W2, W3: als Einmalzahlung, laufende mtl. Zahlung (befr. o. unbefr.) mögl. RG-Fähigkeit (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): befr.: rgf bis 40% d. GrG nach 10 J.; unbefr.: rgf bis 40% d. GrG nach 2 J.; Einmalzahlung (nrgf) Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich: Vergaberahmen, Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe u. RG-Fähigkeit v. Leist.bezügen	-	-	Besoldungsgr. W1: max. 600 € / Monat (nrgf)	
besondere Leistungsbezüge	Besoldungsgr. W2, W3: als Einmalzahlung, laufende mtl. Zahlung (befr. o. unbefr.) mögl. RG-Fähigkeit (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): befr.: rgf bis 40% d. GrG nach 10 J.; unbefr.: rgf bis 40% d. GrG nach 2 J.; Einmalzahlung (nrgf) Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich: Vergaberahmen, Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe u. RG-Fähigkeit v. Leis.bezügen	Besoldungsgr. W: Forschungs- u. Lehrzulage: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: max. 100% d. jährl. GrG als Zulage (nrgf)	Besoldungsgr. W: Forschungs- u. Lehrzulage: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: max. 100% d. jährl. GrG als Zulage (nrgf), bei Lehre neben Regel-LV (wird nicht auf LV angerechnet) Zulage für HS-Doz. (Besoldungsgr. W2): mtl. Zulage bei bes. Bewährung in d. Lehre unbefr., für jeweils 25% W2-Stellen max.: 1) 300 € / Monat rgf 2) 500 € / Monat rgf 3) 700 € / Monat rgf	Besoldungsgr. W1: max. 600 € / Monat (nrgf) Besoldungsgr. W: a) Forschungszulage: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: max. 100% d. GrG als Zulage (nrgf) — Regelung analog Prof. (siehe Spalte 3 "Forschung") b) Lehrzulage: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: max. 100% d. GrG als Zulage (nrgf), bei Lehre neben Regel-LV (wird nicht auf LV angerechnet) — Regelung analog Prof. (siehe Spalte 4 "Lehre")	

Funktions- leistungsbezüge	Besoldungsgr. W2, W3 für Funktionsdauer – (befr.) betrifft: Beamte auf Zeit, Beamte auf Lebenszeit RG-Fähigkeit (gilt nur für Funktionsleist.bezüge): Beamte auf Zeit rgf nach 2 J.; Beamte auf Lebenszeit rgf. nach 5 J.: RG + 25% des Leist.bezugs, rgf. nach 10 J.: RG + 50% des Leist.bezugs Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich: Vergaberahmen, Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe u. RG-Fähigkeit v. Leist.bezügen	-	-	-
-------------------------------	--	---	---	---

Quelle: Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) - vom 9. November 2010

LBV	Baden-Württemberg (BW)			
Arten der Zusatz-	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (MinMaxAnteile) Prof.			
bezüge / variable Gehaltsbestandteile	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	Juniorprof. / Juniordoz.
Berufungsleistungs- bezüge / Bleibe- leistungsbezüge	Voraussetzungen: Bleibeleist.bezüge: weiteres Einstellungsangebot; erneute Vergabe aus selbigem Anlass nach min. 3 J. Kriterien: Qualifikation, bisherige Leist. (unter Berücksichtigung d. Bewerberlage, d. Arbeitsmarktsituation, alternativer Angebote) RG-Fähigkeit (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): befristet: a) befr.: rgf bis 40% d. GrG nach 10 J.; b) mehrere befr. nebeneinander: nur einmalige Berücksichtigung; c) mehrere befr. nacheinander o. nebeneinander: höchster Betrag nach 10 J. rgf d) rgf + befr.: Leist.bezüge, d. über 10 J nebeneinander bezogen wurden, werden addiert; unbefristet + befristet.: a) unbefr. nach vormaliger Befr.: rgf nach 10 J.; b) rgf + befr. + unbefr.: 1. werden addiert, sofern sie mind. 10 J. nebeneinander bezogen wurden 2. bei Bezug nacheinander o. weniger als 10 J., werden rgf befr. dann, wenn sie d. rgf. unberfr. übersteigen als rgf berücksichtigt		-	-

betrifft:

bes. Leist. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung über mehrere J.

Nebentätigkeiten: Berücksichtigung nur, bei unentgeltl. Ausübung, auf Verlangen / Vorschlag / Veranlassung d. HS bei. dienstl. anerkanntem Interesse

Kriterien - bes. Leist. in:

- a) Forschung (vgl. Spalte 3: "Forschung")
- b) Lehre (vgl. Spalte 4: "Lehre")
- c) Weiterbildung (vgl. Spalte 4: "Lehre")
- d) Kunst insbes.:
- 1. in künstler. Entwicklungsvorhaben / d Kunstausübung,
- 2. herausragende u. bes. anerkannte künstl. Leist.
- e) Nachwuchsförderung insbes.:
- 1. für Betreuung v. Promotionen u. wiss.
- u. künstl. Qualifikationen,
- 2. nicht auf d. LV anrechenbare Betreuung v. Promotionsstudien,
- 3. bes. Formen d. Nachwuchsbetreuung,
- 4. Förderung d. weibl. wiss. u. künstl. Nachwuchses

RG-Fähigkeit (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge):

befristet.

besondere

Leistungsbezüge

- a) befr.: rgf bis 40% d. GrG nach 10 J.
- b) mehrere befr. nebeneinander: nur einmalige Berücksichtigung
- c) mehrere befr. nacheinander o. nebeneinander: höchster Betrag nach 10 J. rgf
- d) rgf + befr.: Leist.bezüge über 10 J. nebeneinander bezogen, werden addiert unbefristet + befr.:
- a) unbefr. nach vormaliger Befr.: rgf nach 10 J.
- b) rgf + befr. + unbefr.: 1. werden bei Bezug nebeneinander addiert
- 2. bei Bezug nacheinander o. weniger als 10 J., werden rgf befr. dann, wenn sie d. rgf. unberfr. übersteigen als rgf berücksichtigt

a) betrifft:

bes. Leist. in *Forschung*, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung über mehrere J. (vgl. Spalte 2)

Kriterien Forschung – insbes. für:

- 1. Publikationen, Preise, Evaluationen
- 2. Patente, Forschungstransfers
- 3. Einwerbung v. Drittmitteln in nicht geringem Umfang
- b) <u>Besoldungsgr. W betrifft Prof. / HS-Doz.</u>:

Forschungs- u. Lehrzulage:

aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: (nrgf) – Regelung analog Juniorprof. (siehe Spalte 5 "Forschung")

a) betrifft:

bes. Leist. in Forschung, *Lehre*, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung über mehrere J. (vgl. Spalte 2)

- Kriterien Lehre insbes. für:
- 1.1 Publikationen, Preise, Evaluationen
- 1.2 über Regel-LV hinausgehende Lehrtätigkeit
- 1.3 Lehrbelastung mit bes. Betreuungsaufwand
- 1.4 bes. Belastungen durch Prüfungstätigkeiten
- 1.5 Einwerbung v. Drittmitteln in nicht geringem Umfang
- 2. Kriterien Weiterbildung insbes. für:
- 2.1 über d. LV hinausgehende Lehrtätigkeiten in d. Weiterbildung,
- 2.2 bes. Lehrbelastungen mit überdurchschnittl. Betreuungsaufwand,
- 2.3 bes. hohe mit der Weiterbildung für die HS erzielte Einnahmen
- 2.4 d. Aufgabenspektrum d. HS wichtige Weiterbildungsangebote
- b) <u>Besoldungsgr. W betrifft Prof.</u> / HS-<u>Doz.</u>:

Forschungs- u. Lehrzulage:

aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: (nrgf), – Regelung analog Juniorprof. (siehe Spalte 5 "Lehre")

Besoldungsgr. W:

a) Forschungszulage:

aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: (nrgf) – Regelung analog Prof. / HS-Doz. (siehe Spalte 3 "Forschung")

b) Lehrzulage:

aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: (nrgf) – Regelung analog Prof. / HS-Doz. (siehe Spalte 4 "Lehre")

Funktions- leistungsbezüge	betrifft: Funktionen, bes. Aufgaben in HS-Selbstverwaltung / HS-Leitung als Vorstandsvorsitzender, hauptamtl. / nebenamtl. Vorstandsmitglied, Dekan, Rektor v. Studienakademien, Gleichstellungsbeauftragte; zwei Bestandteile: a) Festbetrag (quantitativ: nach Studierendenzahl, Haushaltsvolumen, Personal u. Dauer d. Amtszeit) b) variabler Betrag (qualitativ: nach Qualifikation u. Verantwortungsbereich) RG-Fähigkeit (gilt nur für Funktionsleist.bezüge): Kombination mit Berufungs- u. Bleibe u. bes. Leist.bezügen nach denselben Maßgaben / Befristungsmodalitäten u Kombinationen (siehe jeweils oben) zulässig	-	-	-
-------------------------------	--	---	---	---

Quelle: Leistungsbezügeverordnung Baden-Württemberg (LBVO) - vom 14. Januar 2005_zuletzt geändert_9. November 2010

Bemerkungen:

"Das für die jeweilige Hochschule zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze das Nähere zur <u>Gewährung von Leistungsbezügen</u> zu regeln. In der <u>Rechtsverordnung</u> sind Regelungen insbesondere zum <u>Vergaberahmen</u>, zur <u>Ruhegehaltfähigkeit</u>, beim Zusammentreffen mehrerer ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge, zum Vergabeverfahren, zur <u>Zuständigkeit für die Vergabe</u> sowie zu den weiteren <u>Voraussetzungen</u> und den <u>Kriterien</u> der Vergabe zu treffen. Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium." (LBG, § 38, Abs. 10)

Zusätze BW:

Besoldungsdurchschnitt UNI: 74000 €/Jahr (LBG, § 39) Besoldungsdurchschnitt FH: 61000 €/Jahr (LBG, § 39)

"Das zuständige Ministerium legt jährlich die für die jeweilige Hochschule maßgeblichen durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professor unter Berücksichtigung der vom Finanzministerium [...] errechneten Besoldungsdurchschnitte fest und teilt diese den Hochschulen mit. Dieser Besoldungsdurchschnitt ist Maßstab für den Vergaberahmen für Leistungsbezüge [...] an dieser Hochschule für das betreffende Kalenderjahr." (LBV, § 7, Abs. 1)

Grundgehaltssätze:

- GrG für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W (Monatsbeträge in Euro – gültig ab 1. Januar 2011): W 1: 3.847,31; W 2: 4.488,96; W 3: 5.420,53

Vergaberahmen:

- kann für nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge [...] aus Mitteln privater Dritter erhöht werden (LBG, § 39)
- Zusatzbezüge aus Drittmitteln sind nrgf (LBV, § 6)
- [...] "Die Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um einen Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung eines Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Die Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag ferner übersteigen, wenn ein Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag erreichen oder übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern." [...] (LBV, § 38)
- Kontingentierung: "Das zuständige Ministerium kann den Vorstand einer Hochschule anweisen, den der Hochschule zur Verfügung stehenden Vergaberahmen hinsichtlich der drei Arten der variablen Leistungsbezüge zu kontingentieren, wenn die Vergabepraxis der Hochschule den besoldungsrechtlichen Zielen einer ausgewogenen leistungsbezogenen Besoldung widerspricht. Bei der Ausgestaltung der Kontingente sind hochschulart- und hochschulspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen." (LBV, § 5)

Zulagenvolumen W1: 300 €/Monat je Planstelle (LBG, § 59)